

Derzeit gültige Fassung

¹Betriebssatzung für den Betriebshof Bad Homburg v. d. Höhe

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992, S. 534) in Verbindung mit §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154; GVBl. II, S. 331-6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe am 16.06.1994 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Bereiche des Bau- und Betriebshofes der Stadt werden zu einem Eigenbetrieb zusammengeschlossen und nach den für diesen geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) ²Zweck dieses Eigenbetriebes ist die Sicherstellung der Abfallentsorgung, Stadtreinigung, Grünpflege, Kanal-, Gewässer- und Straßenunterhaltung die Betreuung und Verwaltung der städtischen Friedhöfe, die Bewirtschaftung des Stadtwaldes sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Verwaltungsbereiche der Stadt.
- (3) ³Der Eigenbetrieb ist in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.
- (4) ⁴Für den Erlass der Widerspruchsbescheide im Zuständigkeitsbereich des Eigenbetriebes ist ausschließlich der Magistrat als Widerspruchsbehörde zuständig.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Betriebshof Bad Homburg v. d. Höhe.

¹ Öffentliche Bekanntmachung in FR, TK und TZ am 02.09.1994.

² Geändert durch Satzung vom 10.04.2014, öffentliche Bekanntmachung in FR und TZ am 04.06.2014.

³ Geändert durch Satzung vom 15.12.2011.

⁴ Absatz 4 eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.10.2020, öffentlich bekanntgemacht durch Hinweisbekanntmachung.

§ 3 Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes einen Betriebsleiter. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung „Direktor“.
- (2) ⁵Der Eigenbetrieb wird von dem Betriebsleiter selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 EigBGes. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten, Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen unbeschadet § 7 Abs. 3 Ziffer 9 EigBGes sowie die Regelungen nach § 1 Abs. 3.
- (3) Der Betriebsleiter hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist.

§ 4 Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat die sich aus § 5 Ziffer 1-13 EigBGes ergebenden Aufgaben.

§ 5 Betriebskommission

(1) ⁶Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Der Betriebskommission gehören an:

1. 7 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
2. 6 Mitglieder des Magistrats, und zwar ⁷der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr zu bestimmendes Mitglied des Magistrats, der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin und der Dezernent/die Dezernentin für den Eigenbetrieb, jeweils kraft seines/ihrer Amtes und für die Dauer seines/ihrer jeweiligen Amtes, sowie drei weitere Mitglieder des Magistrats.
3. 2 Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes (§ 6 Abs. 2 Ziff. 3 EigBGes), die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden,
4. 2 wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.

⁵ Geändert durch Satzung vom 15.12.2011.

⁶ Abs. 1 neu gefasst mit Wirkung zum 01.04.1997 durch Satzung vom 05.03.1996, veröffentlicht in FR und TZ am 13.07.1996.

⁷ Geändert durch Satzung vom 07.06.2001, veröffentlicht in FR und TZ am 09.06.2001.

Für die Mitglieder der Betriebskommission sind Vertreter zu wählen.

(2) ⁸Die Betriebskommission ist für die im § 7 EigBGes aufgezählten Angelegenheiten zuständig. Geschäfte alle Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 5,6 v.H. des Stammkapitals übersteigt, sowie der Verzicht und die Stundung von Forderungen in folgenden Einzelfällen bedürfen ihrer Zustimmung:

- a) Verzicht auf Forderungen:
bei Beträgen von mehr als € 2.000,00.
- b) Stundungen von Forderungen aus laufenden Leistungen:
bei Beträgen von mehr als € 8.000,00 und einer Frist von mehr als 6 Monaten oder
bei Beträgen von mehr als € 4.000,00 und einer Frist von mehr als 24 Monaten,
- c) Stundungen von Forderungen aus einmaliger Leistung:
bei Beträgen von mehr als € 4.000,00 und einer Frist von mehr als 24 Monaten.

§ 6 Magistrat

- (1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem EigBGes und aus dieser Satzung. Er hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen (§ 8 EigBGes).
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des EigBGes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

§ 7 Personalangelegenheiten

- (1) ⁹Der Betriebsleiter, die Beamten und die Beschäftigten der Entgeltgruppe 11 bis 15 TVöD werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete eingestellt, angestellt, befördert, höhergruppiert und entlassen.
- (2) Die Einstellung, Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung aller sonstigen Bediensteten erfolgt durch den Betriebsleiter.
- (3) Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Oberbürgermeister. Seine ständige Vertretung in dieser Eigenschaft obliegt dem Betriebsleiter.

§ 8 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Magistrat vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Abs. 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.

⁸ Geändert durch Satzung vom 22.04.2010, veröffentlicht in FR am 25.05.2010 und TZ am 22.05.2010.

⁹ Geändert durch Satzung vom 22.04.2010, veröffentlicht in FR am 25.05.2010 und TZ am 22.05.2010.

- (2) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt in allen übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Er unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) ¹⁰Der Betriebsleiter kann einzelne Bedienstete des Eigenbetriebes zur Vertretung ermächtigen. Die von dem Betriebsleiter gemäß § 3 EigBGes ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen „In Vertretung“.
- (4) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in ihrer jeweils geltenden Fassung zu veröffentlichen.

§ 9

Beteiligung des Personalrates

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Beteiligungsrechte des Personalrates bleiben unberührt.

§ 10¹¹

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt Euro 3.500.000,00.

§ 11¹²

Kassen- und Kreditwirtschaft

Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse nach § 12 EigBGes geführt.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 13

Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

§ 14

Jahresabschluss

- (1) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der §§ 22 und 23 EigBGes mit der Maßgabe, dass die Jahresbilanz nach Formblatt 1 (Anlage 1), die Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 2 (Anlage 2) und der Anlagennachweis nach

¹⁰ Geändert durch Satzung vom 05.03.1996, veröffentlicht in FR und TZ am 13.07.1996.

¹¹ Geändert durch Satzung vom 07.06.2001, veröffentlicht in FR und TZ am 09.06.2001.

¹² Geändert durch Satzung vom 13.02.1997, veröffentlicht in FR und TZ am 02.04.1997.

Formblättern 3 und 4 (Anlagen 3 und 4) der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe vom 02.06.1989 (GVBl. I, S. 162) zu gliedern ist.

- (2) Für die einzelnen Betriebszweige ist zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Erfolgsübersicht nach Formblatt 3 (Anlage 3) der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 162) aufzustellen.

§ 15

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Betriebsleiter hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht nach § 27 EigBGes aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist mit dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers öffentlich bekanntzumachen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1995 in Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 29.08.1994

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Assmann, Oberbürgermeister**